



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

XCI. Kurfürst Friedrich II. übergibt dem Heinrich von Bornstedt das Schloß  
Driesen auf 6 Jahre, am 6. September 1460.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

begerunge, das ihr deme berurten vnfern gnedigen Herren Marggrafen Holdigung thut etc. — Der gegeben ist vf vnfern Hufe Marienborg, am Dinstag neelt vor Assumptionis Marie, im vierthundertsten vnd fümft vnd fümftzigsten Jare.

Nach dem Original des Geh. Staatsarchives.

XCI. Kurfürst Friedrich II. übergiebt dem Heinrich von Bornstedt das Schloß Driesen auf 6 Jahre, am 6. September 1460.

Wir Fridrich etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe gegen allermenniglich, das wir vnfern Rathe vnd lieben getrewen hinrich Bornsteden vnser Schloß Driesen mit seinen Zubehörungen von diesen nachkommenden S. Michaels Tag an VI gantze Jar nach einander folgende in Amptmans Weise ingedahn vnd bevolen haben, das inzuhaben vnde nach vnser vnd vnser herschafft Besten Nutz vnd fromen zu bestellen, so das er das die Zeit über nach seinem besten Vermögen getrewlich mit Wächtern vnd allen nohtdürftigen Sachen vf sein eigen Kost vnd Zerung unberechent, immassen er das vormals ingehabt hat, halten, inne haben vnd verwaren sol vnd die armen Leüte datzu gehörende verteidigen, schützen vnd beschirmen, auch sie mit gewonlichen Sachen in keine Weise nicht beschweren, drengen, noch beschätzen, sondern die allezeit bey alten herkommen lasse bleiben, auch keine Newikeit auf sie nicht legen, noch legen lasen, es geschehe dann mit Vnfern, vnser Erben vnd Nachkomen wissenschafft vnd Willen. Der gnante hinrich sol auch mit solchem Schloße vns, vnfern Erben vnd Nachkomen getrew, gewer vnd gehorsam seyn, vnfern fromen zu werben vnd Schaden zu wenden, ohn Arg vnd dorus oder davon mit Niemande Unwillen, Krieg, noch Feide nicht anheben, er thue das dann mit vnseren, vnser Erben vnd Nachkomen wille. Wir, vnser Erben vnd Nachkomen sollen vnd wollen auch Macht vnd Gewalt haben, wenn wir solch vnser Sloß Driesen von ihm widerhaben vnd das mit andern Amptleüten oder fümft nach vnfern Gefallen anders bestellen wollen, ihm das ein halb Jar zuvor vffsagen, vnd wann wir ihm das also verkündigen, schriftlich oder mündlich, denn nach Ausgange solches halben Jares vnd so ihm das vffgefagt wird, sol der genante hinrich Bornstede vns, vnfern Erben oder Nachkomen das ehgenante vnser Schloß Driesen dann ohn alle Wiederrede vnd ohne vffschlagen frey vnd ledig wieder in antworten mit sinen Zugehörungen, immassen wir ihm das haben ingetan vnd beuolen. Was er auch von Borgkwehren, hufserethe vnd andern Sachen zum Schloße gehörende darauf findet, daselbe sol er fleißiglich vffs beste verwaren lasen vnd es so damit verffügen, wenn er solch Schloß wieder von sich antwortet vns, vnfern Erben vnd Nachkomen oder andern, den das von vns vnd vnser Herschafft in zunehmen beuolen wird, das das alles dabey vnverrücket bleibe vnd wieder geantwortet werde, getrewlich vnd ohn Geuerde, nach Lude zweier Zeddeln, die daruf gemacht sollen werden, der wir die eine vnd er die ander behalten sollen. Der gnante Hinrich sol sich auch fleissen, als er best kan, das er das Ackerwerk vnd was zum Schloße vnd die Hufshaltung gehört, in Wefen zu halten vnd in seinem abeziehen darbey blieben zu lasen. So dann solch vnser Schloß etwas geblöst ist vnde er weinig darauf gefunden hat in seinem Innehmen,

darum haben wir ihm das, auf das ers destoßes wieder vñ vnd zu sich selbst bringe, solch Zeit oben berührt in Amptmannsweise inne getan, vnd ob es wes in seinem ersten Eintreten vnd er solch vnser Schloß wieder antzurichten schuldig wörde, das er nicht umgeben vnd geraten möchte, wes des seyn würde, darumme sollen wir ihm nach Redlichkeit ein Wiederstattung thun vnd willen darumme machen, nach zweier vnser Räte vnd zwe seiner Freunde derkenntnis, als verren wir ihn in den sechs Jaren absetzten. Würden wir ihn aber in den sechs Jaren nicht absetzen, so darff man kein Erkenntnis darüber nicht thun. Zu Urkund mit vnserm auffgedruckten Insiegel versiegelt vnd gegeben zu Cöln an der Sprew, am Sonnabende nach Egidii, Anno Domini M<sup>o</sup>. CCCC<sup>o</sup>. LX<sup>o</sup>.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislaviensis.

XCLII. Kurfürst Friedrich verleiht das Städtchen Tanckow mit dem Tanckow'schen See wiederkäuflich an Burchard Papstein, am 9. März 1465.

Wir Friedrich etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff vor Vns, Vnser Erben vnd Nachkommen, das Wir Vnsern lieben getrewen Borchart Papstein vnd seinen rechten mennlichen Leibs Lehens Erben zu rechtem Manlehen gnädiglich geliehen haben Vnser Städtchen Tanckow mit dem See, darhinder gelegen, mit freyer Holtzung vnd was er von Gräfung vñ der heyden gewinnen kan zu Wefewachs, vnd lust mit aller Gerechtigkeit vnd Früchten, als dazselbe Städtchen in seinen vier Grentzen gelegen ist, an Acker vnd Wessen, leihen ihm das so zu rechten Manlehn, als Manlehens Recht vnd gewonheit ist, mit Krafft vnd Macht dieses Brieffes, doch mit solchen Unterscheid, wenn Wir oder vnser Erben ihm oder seinen Erben hundert Schock groschen märckischer Wehrung gutlich vnd zu Dancke ausrichten . . . . . Hatte er auch zu Tanckow was redlichs an Häusern gebawet, sollen wir ihme auch gelden nach Vnserer Räte Erkenntnis. Doch behalten Wir Vns die Holtzung vnd jagt vñ den heyden, also daz wir oder Vnser Voigte in der Newen marck von Vnsern Geheiß daruf mögen jagen lassen, wenn Vns das eben ist. Der genant Borchart Papstein sol auch Vnser Jagt in der Newenmarck getreulich vorstehen vnd fordern dartzu ihme Vnser Voigte vnd Amtleute, wenn man iaget, Noturfft zu allen Sachen bestellen sollen. Daruf hat der genant Borchart Papstein Hermstorf mit allen seinen Zugehörungen vnd Gerechtigkeit, als Wir ihm das zu seinem Leibe verschrieben hetten, nichts uszgenommen, gantz frey vnd ledig abgetreten vnd uberantwortet, ohn allein der Söt zu diesem Jahr sol vnd mag sich der genant Borchart gebrauchen vngehendert, vnd geben ihm des zu einem Inwiewer Vnsern Voigt zu Cüstrin vnd lieben getrewen Werner Puel. Zu Vrkund mit Vnserm anhangenden Insiegel versiegelt vnd geben zu Colln an der Sprew, am Sonnabend nach Invocavit, MCCCCLXV.

Aus Diekmann's Urkunden-Sammlung des Königl. Geh. Staatsarchives f. 332. Ein wesentlicher Theil der Urkunde, der vom Wiederkaufrechte handelt, ist ausgelassen.